

Satzung der Deutschen Trecker Treck Organisation e.V.

VR 874 Amtsgericht Hamm

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Trecker Treck Organisation e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen unter der Nummer 874.

Sitz gemäß BGB §24: Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht anders bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tractor Pulling Sports auf Landes- Bundes- und internationaler Ebene. Er kann sich hierzu aller geeigneten Maßnahmen nach seinen finanziellen Möglichkeiten bedienen.

§ 3. Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines einheitlichen verbindlichen Reglements, das auf europäischer Ebene abzustimmen ist.
- b) Zeitliche und räumliche Koordination von Tractor Pulling Veranstaltungen.
- c) Schaffung und Betreibung einer zentralen Anlaufstellung für Fahrer, Veranstalter und Tractor Pulling Interessenten.
- d) Förderung von Tractor Pulling Veranstaltungen nach dem Reglement des Vereins.
- e) Schaffung und Führung eines Bewertungssystems zur Ermittlung von Deutschen Tractor Pulling Meistern.

§ 4. Organisation

Der Verein kann sich in Landes- und Ortsverbände untergliedern.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Tractor Pulling Fahrer und sonstige Personen, die an der aktiven Teilnahme Interesse haben.
- b) Personen, Firmen; Institutionen etc., die ein ideelles oder wirtschaftliches Interesse am Tractor Pulling Sport haben.

2. Sonstige Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.
- c) Kurzzeitmitglieder bzw. Tagesmitglieder, welche einmalig an einem durch die DTTO e.V. ausgeschriebenen Tractor Pulling Lauf, außerhalb der Deutschen Meisterschaftswertung, teilnehmen. Die Mitgliedschaft hat einmalig für die Dauer des Wettkampftages Gültigkeit und endet mit Ende der Veranstaltung, oder wenn das betreffende Mitglied das Wettkampfgelände verlässt. Kurzzeitmitglieder bzw. Tagesmitglieder haben kein Besuchs- oder Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung. Für die Kurzzeit- / Tagesmitgliedschaft können Beiträge erhoben werden, welche in der Beitragsordnung geregelt sind.

§ 6. Rechte der Mitglieder

- d) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- e) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen.
- f) In allen Versammlungen der Gremien und Organe können die Mitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§7. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, den Gesamtvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Gesamtvorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
- c) Insbesondere verpflichtet sich jedes Mitglied, die aufgestellten Reglements einzuhalten und nur an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist.

§ 8. Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahmen eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB).

Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, Kinder als Familienmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- 2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- 4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- 5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch ausgeschlossen.
- 6. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Wettkampfausschuss
- c) Die Gardenpullerversammlung
- d) Der Gesamtvorstand
- e) Die Standard-/Sportklassenversammlung

§ 10. Gliederungen

Innerhalb eines Vereins können Untergliederungen (Abteilungen, Interessenkreise, Ausschüsse) gebildet werden. Sie können zur Erledigung der eigenen Aufgaben Richtlinien erarbeiten und eigene Abteilungsvorstände wählen.

Die Gliederungen sind:

10.1. Der Wettkampfausschuss

- a) Der Wettkampfausschuss ist ein Gremium sämtlicher Aktiven.
- b) Zu den Wettkampfausschusssitzungen werden die Tractor Pulling Teams, die Veranstalter, die Tractor Pulling Funktionäre, die Bremswagenbetreiber und der Gesamtvorstand eingeladen.
- c) Die Versammlungen finden je nach Bedarf statt. Angestrebt ist eine Versammlung je Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den DTTO Vorstand.
- d) Stimmberechtigt sind:
 - 1 Stimme je für die entsprechende Saison angemeldeten Traktor
 - 1 Stimme je Veranstalter
 - 1 Stimme für die Laserwagenbesatzung
 - 1 Stimme für die Waage
 - 1 Stimme je Bremswagen
 - 1 Stimme je Vorstandsmitglied
- e) Die Beschlüsse des Wettkampfausschuss haben für den Vorstand eine beratende Wirkung.

10.2. Die Gardenpullerversammlung

- a) Die Gardenpulling Versammlung ist ein Gremium der Gardenpuller.
- b) Zu den Gardenpulling Versammlungen werden die Garden Pulling Teams, die Veranstalter, die Garden Pulling Funktionäre, die Bremswagenbetreiber und der Gesamtvorstand eingeladen.
- c) Die Versammlungen finden je nach Bedarf statt. Angestrebt ist eine Versammlung je Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den DTTO Vorstand.
- d) Stimmberechtigt sind:
 - 1 Stimme je für die entsprechende Saison angemeldeten Traktor
 - 1 Stimme je Veranstalter
 - 1 Stimme für die Laserwagenbesatzung
 - 1 Stimme je Bremswagen
 - 1 Stimme je Vorstandsmitglied
- e) Die Beschlüsse der Gardenpulling Versammlung haben für den Vorstand eine beratende Wirkung.

10.3. Die Standard- / Sportklasseversammlung

- a) Die Standard- / Sportklasseversammlung ist ein Gremium der Standard- und Sportklasse-Fahrer
- b) Zu den Standard- / Sportklasseversammlung werden die Standard- und Sportklasse Fahrer, die Standard-/Sportklasse- Funktionäre der technischen Abnahme und der Gesamtvorstand geladen.
- c) Die Versammlungen finden je nach Bedarf statt. Angestrebt ist eine Versammlung je Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den DTTO Vorstand.
- d) Stimmberechtigt sind:
 - 1 Stimme je für die entsprechende Saison angemeldeter Traktor
 - 1 Stimme je Standard-/Sportklasse- Funktionäre
 - 1 Stimme je Vorstandsmitglied
 - 1 Stimme je Veranstalter
 - 1 Stimme je Bremswagen
- e) Die Beschlüsse der Standard- / Sportklasseversammlung haben für den Vorstand eine beratende Wirkung.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der DTTO e.V. oder in seinem Verhinderungsfall von seinem Vertreter, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister (in dieser Reihenfolge) jährlich mindestens einmal einberufen. Sie muss bis spätestens zum Ende des

1. Quartals nach Ende des Geschäftsjahres stattgefunden haben. Eine Terminierung für spätestens Ende Februar sollte jedoch im Vordergrund stehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder, diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. (Näheres siehe §37 BGB)

- b) Termine, Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. In dieser Einladung sind Änderungen der Satzung unter Hinweis auf den zuständigen Paragraphen und den Inhalt der Änderung in Kurztext bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß (außerordentliche und ordentliche) einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, (d.h. der Antrag ist angenommen oder die Person gewählt, der bzw. die, die meisten Stimmen auf sich vereint, abgesehen von den in dem § 18 festgelegten Fällen). Bei Stimmengleichheit der Ja- oder Nein Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge
Anträge können nur von Mitgliedern der DTTÖ e.V. gestellt werden.
Allgemeine Anträge z.B. zum Reglement müssen mindestens 2 (zwei) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Unbegründete Anträge werden nicht behandelt. Anträge zur Änderung der Satzung sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge zur Änderung der Satzung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. In diesem Antrag ist der Termin für die Frist der Anträge mit Datum anzugeben. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Anträge sind den Mitgliedern schriftlich mind. 5 (fünf) Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- d) Leitung der Versammlung
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- e) Tagesordnungspunkte
Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Gesamtvorstandes
 - cc) Genehmigung des Haushaltplanes
 - dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - ee) vorliegende Anträge
- f) Protokoll / Niederschrift
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13. Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand kann je nach Geschäftsumfang einen Geschäftsführer bestellen.

Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer soll für die Dauer von höchstens einem (1) Jahr bestellt werden. Eine Wiederbestellung für jeweils höchstens einem (1) Jahr ist zulässig. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen des Geschäftsführers bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit erlässt.

§ 14. Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand wird aufgegliedert in:
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2. den beisitzenden Vorstand

zu a 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

zu a 2) Der beisitzende Vorstand besteht aus:

1. 5 (fünf) weiteren Mitgliedern, deren Tätigkeit innerhalb des Gesamtvorstandes bestimmt wird.
 2. den New Basic Delegierten
 3. dem Sprecher der beiden ETPC Vertreter
 4. dem Reglementbeauftragten
- a) Der Gesamtvorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen den Gesamtvorstand um weitere Mitglieder ergänzen.
- b) Der Gesamtvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. BGB §26 Abs. 2 Satz 1. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- c) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der 5 (fünf) weiteren Mitglieder unter §14a Nr.2 Pkt. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.
Die Wahl erfolgt abwechselnd:
In den Jahren mit gerader Jahreszahl (z.B. das Jahr 2000) werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei (2) Personen der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl (z.B. das Jahr 1999) werden der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und drei (3) Personen der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt.
Die unter Nr. 2 Pkt. 2 genannten Delegierten werden jeweils innerhalb der Gruppe oder Säule bestimmt.
Die ETPC Vertreter und der Reglementbeauftragte werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt. Der Wettkampfausschuss hat das Vorschlagsrecht.
- d) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Nr. 1 und Nr. 2 Pkt. 1 neu gewählt werden.
- dd) Stellt sich ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit für ein zur Wahl anstehendes Amt zur Verfügung und wird in dieses Amt gewählt, so kann die Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt am selben Tag mittels Neuwahl bis zur ordnungsgemäßen Neu-/Wiederwahl besetzen.
Dies gilt nicht für ein frei gewordenes Amt durch einen Rücktritt zur Unzeit, es sei denn diese Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung aufgeführt.
- e) Wiederwahl ist zulässig.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist nur berechtigt, über einen Betrag von max. 2.556,46 € je Quartal zu verfügen. Dazu ist die Zustimmung von 3 (drei) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Liquidität des Vereins darf dabei nicht gefährdet werden.
- g) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Beginn der Sitzung festzustellen. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Protokollführer (zumeist Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
- h) Der Gesamtvorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:
- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - bb) Aufstellung des Haushaltplanes
 - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ee) Einsetzung von Ausschüssen
 - ff) Die Aufgaben und Befugnisse der unter § 14 genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
 - gg) Die Geschäftsordnung wird durch den unter §14 aufgeführten Gesamtvorstand erstellt und mit einer einfachen Mehrheit desselben beschlossen.

§ 15. Rechnungsprüfung

Die Bücher und Konten, sowie der Jahresabschluss des Vereins, werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17. Beitragsordnung

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Januar für das gleiche Jahr zur Zahlung fällig und durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert.

Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 18. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordert die Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 19. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- b) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird unter den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Die vorliegende Satzung ist gültig seit dem 01.März 1981.

Historie

- Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.1980 erstellt und beschlossen.
- Die Änderung des § 11 wurde am 25.01.1997 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Änderung des § 14 wurde am 23.01.1999 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Das Einfügen bzw. Hinzufügen von einzelnen Begriffen und Sätzen wurde zu den § 7, § 8, § 9., § 11, § 12, §13 und § 17 auf der Mitgliederversammlung am 23.01.1999 beschlossen.
- Das Hinzufügen der Gliederungen unter §10.1 §10.2 wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2005 beschlossen.
- Der Punkt §6 c) wurde am 12.02.2005 per Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugefügt.
- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.02.2005 wurde der §12 Beirat gestrichen.
- Der §9 Organe des Vereins wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2005 aktualisiert.
- Auf Grund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.02.2005 wurde das Wort „Trecker Treck“ im §2, §3.b, §3.c, §3.d, §3.e, §5.1.a, §5.1.b und §5.1.c durch den Begriff „Tractor Pulling“ ersetzt.
- Die Standard-/Sportklassenversammlung wurde als §9.e und §10.3 von der Mitgliederversammlung am 24.02.2007 in die Satzung aufgenommen.
- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 wurde der §14 unter a 2 Pkt. 1-6 geändert und durch die Änderung betroffenen Punkte b, c und h entsprechend ergänzt.
- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 wurde der §13 geändert und ergänzt.

- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.02.2013 wurde der §11 geändert und ergänzt. Der § 14 um Punkt dd ergänzt.
- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015 wurde der § 5 Pkt. 1 b gestrichen und §5 Pkt. 1c wurde zu §5 Pkt.1 b. Die sich hieraus ergebene Änderung der Beitragsordnung wurde durch das Plenum der MHV bestätigt.
- Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 wurde der § 5 um Punkt 1 c ergänzt, §10, Absatz 3, Gliederungen unter Pkt. d ergänzt, Beitragsordnung für die unter §5 Pkt. 1c Tagesmitglieder beschlossen.